

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Kumulierende Vorhaben setzen keine gemeinsamen Einrichtungen voraus

EuGH, Beschluss vom 28.02.2023 – C-596/22

Der EuGH hatte sich im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens mit der Auslegung des Begriffs der sog. „kumulierenden Projekte“ im Sinne des Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2011/92 (UVP-Richtlinie) auseinanderzusetzen. Im nationalen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Minden (VG) richtete sich ein Kläger gegen den Bauvorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Stalls für Mastgeflügel mit einer Kapazität von fast 30.000 Tieren. Die Anlage wurde in der Nähe von zwei bestehenden Ställen errichtet, die nicht mit dem neu geplanten Stall verbunden sind. Da für das neue Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde, wollte das VG vom EuGH wissen, ob die Pflicht zur Prüfung der gemeinsamen Auswirkungen einer geplanten Anlage und anderen Anlagen (Kumulation) auf solche Fälle beschränkt sei, in denen diese mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind. Der EuGH verneinte dies mit Verweis auf den „ausgedehnten Anwendungsbereich“ und den „sehr weitreichenden Zweck“ der UVP-Richtlinie, der eine solche Einschränkung nicht erlaube. Zudem stellte das vorlegende Gericht die Frage, ob es ausreicht, für Projekte, die nur gemeinsam mit anderen Projekten den Schwellenwert für die UVP-Pflicht erreichen, lediglich eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese Frage bejahte der EuGH. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass hierbei auch kumulative Auswirkungen zu berücksichtigen sein können, um eine Umgehung der Unionsregelung durch eine Aufsplitterung von Projekten zu verhindern, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Umstand, dass ein Vorhaben den Schwellenwert für die UVP-Pflicht in Verbindung mit anderen Projekten erreiche, sei ein Indiz dafür, dass bei diesem Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Bedeutung für die Praxis

Der EuGH erweitert durch diese Entscheidung den Anwendungsbereich der Kumulationsregelung erneut, nachdem er 2015 bereits das Erfordernis einer „Gleichartigkeit“ der kumulierend zu betrachtenden Projekte verneint hatte (Urt. v. 11.02.2015, C-531/13). Für die Feststellung der UVP-Pflicht sind auch die Auswirkungen solcher Vorhaben und Anlagen kumulierend zu betrachten, die nicht durch gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen verbunden sind. Die nationale Kumulationsregelung des § 10 Abs. 4 UVPG dürfte daher – zumindest in Teilen – unionsrechtswidrig sein und angepasst werden müssen.